

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/77
20. Februar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 106

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/51/615)]

51/77. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/153 vom 21. Dezember 1995 und die Resolution 1996/85 der Menschenrechtskommission vom 24. April 1996¹,

ermutigt durch das weitreichende Engagement und den politischen Willen, den eine beispiellos große Zahl von Staaten unter Beweis gestellt haben, die Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes² geworden sind, jedoch gleichzeitig feststellend, daß das Ziel der universalen Ratifikation bis 1995 nicht erreicht worden ist,

ernsthaft besorgt über diejenigen Vorbehalte zu der Konvention, die ihrem Ziel und Zweck widersprechen oder aus anderen Gründen mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind, und daran erinnernd, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³, nachdrücklich zur Rücknahme solcher Vorbehalte aufgefordert werden,

¹Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²Resolution 44/25, Anlage.

³A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, in dem es heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern verstärkt werden sollen, insbesondere von Mädchen, verlassenen Kindern, Straßenkindern, wirtschaftlich und sexuell – unter anderem durch Kinderpornographie, Kinderprostitution oder Organhandel – ausgebeuteten Kindern, Kindern, die Opfer von Krankheiten wie dem erworbenen Immundefektsyndrom sind, Flüchtlingskindern und vertriebenen Kindern, inhaftierten Kindern, Kindern in bewaffneten Konflikten sowie Kindern, die Opfer von Hungersnöten, Dürre und anderen Notlagen sind, und in dem auch zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener und schädliche Kinderarbeit aufgerufen wird,

sowie erneut erklärend, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die von den Vereinten Nationen, insbesondere von dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Ausschuß für die Rechte des Kindes, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und der vom Generalsekretär mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder betrauten Sachverständigen, geleistet wurde,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten,

zutiefst besorgt darüber, daß die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unzulänglichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Armut, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Rassismus und allen Formen der Intoleranz, Arbeitslosigkeit, Land-Stadt-Wanderung, Analphabetentum, Hunger, Behinderung und Drogenmißbrauch nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, daß ein stärkeres politisches Engagement erforderlich ist und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen, unter anderem auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung und der Rechtspflege sowie im Rahmen von sozialen Programmen und Programmen auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, ergänzen sollten,

unter Hinweis auf die von der Weltkonferenz über Menschenrechte abgegebene Empfehlung, wonach Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten und der Lage der Kinder von allen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und von den Aufsichtsorganen der Sonderorganisationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat regelmäßig geprüft und überwacht werden sollen⁴,

⁴Ebd., Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 51.

I

DURCHFÜHRUNG DER KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *begrüßt es*, daß einhundertsevenundachtzig Staaten – eine beispiellose Zahl – die Konvention über die Rechte des Kindes als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;
2. *legt allen Staaten erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, die Konvention vorrangig zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts erreicht wird, das auf dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel⁵ aufgestellt und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erneut bekräftigt wurde;
3. *erklärt erneut*, daß alle Staaten die Pflicht haben, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie in den verschiedenen internationalen Übereinkünften eingegangen sind, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten die Bestimmungen der Konvention vollinhaltlich umsetzen;
4. *legt denjenigen Vertragsstaaten der Konvention, die Vorbehalte angebracht haben, eindringlich nahe*, zu prüfen, ob ihre Vorbehalte mit Artikel 51 der Konvention und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts vereinbar sind, mit dem Ziel, die Vorbehalte zurückzunehmen;
5. *legt den Vertragsstaaten der Konvention außerdem eindringlich nahe*, die Änderung von Artikel 43 Absatz 2 der Konvention anzunehmen, wodurch die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Rechte des Kindes von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht würde;
6. *begrüßt* den gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Konvention vorgelegten Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁶ und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der konstruktiven Rolle, die der Ausschuss bei der Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen der Konvention und bei der Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten betreffend ihre Durchführung spielt;
7. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *auf*, sicherzustellen, daß sich die Bildung des Kindes im Einklang mit Artikel 29 der Konvention vollzieht und daß die Bildung unter anderem darauf ausgerichtet ist, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Charta der Vereinten Nationen und anderen Kulturen zu vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der

⁵Siehe A/45/625, Anhang.

⁶Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/51/41).

Freundschaft zwischen allen Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten;

8. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *außerdem auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 42 der Konvention die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention bei Erwachsenen wie auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen;

9. *betont*, daß die Durchführung der Konvention zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel in der Halbzeit der Dekade⁷ hervorgehoben wird;

II

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

10. *bittet* alle Staaten, den einschlägigen internationalen Menschenrechts- und humanitären Übereinkünften beizutreten, und fordert sie nachdrücklich auf, diejenigen Übereinkünfte umzusetzen, deren Vertragspartei sie sind;

11. *fordert* die Staaten und die anderen Parteien bewaffneter Konflikte *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten;

12. *fordert* die Staaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁸ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁹ sowie der Konvention über die Rechte des Kindes, die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll zu achten;

13. *begrüßt* den Bericht der Sachverständigen des Generalsekretärs über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹⁰ und nimmt mit Dank Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen im Hinblick auf die Verhütung der Verwicklung von Kindern in bewaffnete Konflikte, die Verstärkung vorbeugender Maßnahmen, die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit bestehender Normen, die erforderlichen Maßnahmen für einen besseren Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder und die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit und der sozialen Wiedereingliederung der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder;

14. *nimmt mit Interesse* von dem partizipatorischen Prozeß *Kenntnis*, aus dem in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen und Organisationen der Vereinten

⁷A/51/256.

⁸Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁹Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹⁰A/51/306 und Add.1.

Nationen sowie mit den anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen der Bericht der Sachverständigen hervorgegangen ist;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der Bericht der Sachverständigen unter den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie innerhalb des Systems der Vereinten Nationen möglichst weite Verbreitung findet;

16. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes und den darin enthaltenen Empfehlungen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder¹¹;

17. *begrüßt* die Resolution CM/Res.1659 (LXIV) über die Not afrikanischer Kinder in Situationen des bewaffneten Konflikts, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 1. bis 5. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen vierundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat¹²;

18. *empfiehlt*, daß sich die Vertragsstaaten der Konvention für die weite Verbreitung und Bekanntmachung der einschlägigen Normen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes einsetzen und Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erarbeiten, um den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten;

19. *fordert* die Staaten und die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich im Rahmen von Menschenrechts-, humanitären und Entwicklungsaktivitäten, einschließlich Feldeinsätzen und Landesprogrammen, mit Vorrang der Kinder in Situationen des bewaffneten Konflikts anzunehmen, die Koordinierung und Zusammenarbeit im gesamten System der Vereinten Nationen zu verstärken und den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern wirksamen Schutz zu gewähren;

20. *fordert* die Exekutivräte der zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen zuständigen Organe *auf*, Möglichkeiten zu erkunden, wie sie wirksamer zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten beitragen können;

21. *empfiehlt*, daß den humanitären Belangen im Zusammenhang mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern und ihrem Schutz bei den Feldeinsätzen, die die Vereinten Nationen unter anderem zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zur Durchführung von Friedensübereinkommen unternehmen, voll Rechnung getragen werden sollte;

¹¹Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 41, (A/51/41) Kap. I, Abschnitt C. 1.

¹²Siehe A/51/524, Anhang I.

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Bildung, körperliche und seelische Gesundheit und soziale Wiedereingliederung;

23. *betont*, daß die Regierungen und die anderen Parteien bewaffneter Konflikte Maßnahmen ergreifen müssen, wie beispielsweise die Einführung von "Tagen der Ruhe" und die Einrichtung von "Friedenskorridoren", um den Zugang humanitären Personals, die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die Bereitstellung von Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsfürsorge, namentlich die Impfung der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder, zu gewährleisten;

24. *unterstützt* die Arbeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte im Hinblick auf den Abschluß dieser Arbeit machen wird;

25. *fordert* die Staaten und alle anderen Parteien bewaffneter Konflikte *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder nicht mehr als Soldaten eingesetzt werden, und für ihre Demobilisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen, namentlich durch die Gewährung einer angemessenen Bildung und Ausbildung, die ihre Selbstachtung und ihre Würde fördert, und bittet die internationale Gemeinschaft, dabei behilflich zu sein;

26. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung, *auf*, zu den internationalen Maßnahmen auf dem Gebiet der Minenräumung fortlaufend beizutragen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsspezifische und altersgerechte Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation zu fördern und so die Zahl der Kinder, die Minen zum Opfer fallen, zu senken und ihre Not zu lindern;

27. *begrüßt* die internationalen Bemühungen mit dem Ziel, den unterschiedslosen Einsatz von Antipersonenminen einzuschränken und zu verbieten;

28. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹³ definiert, und fordert alle Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor jeglichen Akten geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung und erzwungener Schwangerschaft zu schützen, die Mechanismen für

¹³Resolution 260 A (III).

die Ermittlungen gegen alle Verantwortlichen und für ihre Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

29. *betont*, daß bei allen humanitären Maßnahmen in Konfliktsituationen die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, namentlich solche, die sich aufgrund einer Schwangerschaft infolge von Vergewaltigung, der Verstümmelung der Geschlechtsorgane, frühzeitiger Mutterschaft oder der Ansteckung durch sexuell übertragbare Krankheiten sowie HIV/Aids ergeben, sowie auf ihren Zugang zu Familienplanungsdiensten hervorgehoben werden müssen;

30. *ersucht* die Mitgliedstaaten und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Organe der Vereinten Nationen *eindringlich*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den humanitären Zugang zu von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern zu gewährleisten, die Gewährung humanitärer Hilfe, einschließlich Bildung, zu erleichtern und für die körperliche und seelische Gesundung von Kindersoldaten und Opfern von Landminen und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen;

31. *empfiehlt*, daß bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und daß etwaige aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

32. *weist darauf hin*, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen wie Frühwarnsysteme, vorbeugende Diplomatie und Friedenserziehung sind, wenn es darum geht, Konflikte und ihre schädlichen Auswirkungen auf den Genuß der Rechte des Kindes zu verhüten, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eine bestandfähige menschliche Entwicklung zu fördern;

33. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen die Modalitäten für die Veranstaltung regionaler Ausbildungsprogramme für Angehörige der Streitkräfte zu prüfen, die den Schutz von Kindern und Frauen während bewaffneter Konflikte zum Thema haben;

34. *bittet* die Regierungen, in ihre Programme für Angehörige des Militärs, einschließlich des Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in bezug auf ihre Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

35. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge für einen Zeitraum von drei Jahren einen Sonderbeauftragten für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder ernennen und sicherstellen, daß dem Sonderbeauftragten die erforderliche Unterstützung zuteil wird, damit er seinen Auftrag wirksam erfüllen kann, ermutigt das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrum für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten Unterstützung zu gewähren, und fordert die Staaten und die in Betracht kommenden Institutionen auf, dafür freiwillige Beiträge bereitzustellen;

36. *empfiehlt*, der Sonderbeauftragte möge

a) die erzielten Fortschritte im Hinblick auf einen besseren Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen und die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten bewerten;

b) die Not der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit rücken, die Sammlung entsprechender Informationen fördern und zum Aufbau von Netzwerken ermutigen;

c) mit dem Ausschuß für die Rechte des Kindes, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organen sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen eng zusammenarbeiten;

d) die internationale Zusammenarbeit fördern, um sicherzustellen, daß die Rechte der Kinder in diesen Situationen geachtet werden, und dazu beitragen, daß die Maßnahmen der Regierungen, der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrums für Menschenrechte, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und des Ausschusses für die Rechte des Kindes, der jeweiligen Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen sowie der Feldeinsätze der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen, der anderen zuständigen Organe und der nichtstaatlichen Organisationen koordiniert werden;

37. *ersucht* den Sonderbeauftragten, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission einen Jahresbericht vorzulegen, der sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthält, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

38. *ersucht* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Ausschuß für die Rechte des Kindes, die sonstigen zuständigen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtsmechanismen, mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die zur Gewährleistung und Achtung der Rechte der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder ergriffen wurden;

39. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zu erwägen, wie die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder am besten in die Veranstaltungen zur Begehung des zehnten Jahrestages des Weltkindergipfels und des Inkrafttretens der Konvention mit einbezogen werden könnten;

III

40. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, der Lage der Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie auch weiterhin mit der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, Politiken für ihre Fürsorge und ihr Wohlergehen ausarbeiten und für deren bessere Umsetzung sorgen;

41. *fordert* die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern ihrer Sicherheit und ihrer Entwicklungsbedürfnisse anzunehmen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und psychosoziale Rehabilitation;

42. *fordert* die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen sowie die anderen Organisationen *auf*, sicherzustellen, daß unbegleitete Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder so früh wie möglich identifiziert und registriert werden, und Programmen zur Familiensuche und Familienzusammenführung den Vorrang zu geben;

43. *fordert* die fortlaufende Überwachung der Vorkehrungen für die Fürsorge von unbegleiteten Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern;

44. *fordert* die Staaten und andere Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, anzuerkennen, daß Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder besonders leicht Gefahr laufen, von bewaffneten Kräften rekrutiert beziehungsweise Opfer sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie sexuellen Mißbrauchs zu werden, und bessere Vorkehrungen für ihren Schutz und die Gewährung von Hilfe zu treffen;

45. *fordert* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß binnenvertriebene Kinder überleben und daß ihnen Hilfe und Schutz gewährt wird;

46. *betont* die besondere Schutzbedürftigkeit der von Kindern geführten Haushalte und *fordert* die Regierungen und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, ihrer Lage dringend Aufmerksamkeit zu schenken und Leitlinien für Politiken und Programme auszuarbeiten, um im besten Interesse der Kinder Schutz und Fürsorge zu gewährleisten;

47. *betont außerdem*, daß Frauen und Jugendliche voll in die Ausarbeitung, die Überwachung und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und zum Schutz von Kindern vor der Rekrutierung durch bewaffnete Kräfte eingebunden werden müssen;

IV

48. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie¹⁴;

49. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit der Sonderberichterstatteerin, die von der Menschenrechtskommission mit dem Auftrag ernannt wurde, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen;

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatteerin jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Auftrag voll erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

51. *unterstützt* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konvention über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte machen wird, damit diese Arbeit abgeschlossen werden kann;

52. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach Artikel 34 der Konvention eingegangen sind, und fordert außerdem alle Staaten auf, die Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Ergreifung wirksamer nationaler, bilateraler und multilateraler Maßnahmen zur Verhütung und Abschaffung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, namentlich der Kinderprostitution und der Kinderpornographie, unternommen werden, indem sie insbesondere die sexuelle Ausbeutung von Kindern unter Strafe stellen;

53. *begrüßt* die Abhaltung des Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm und dankt der Regierung Schwedens dafür, daß sie diesen Kongreß in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, mit "End Child Prostitution in Asian Tourism" und der Gruppe der nichtstaatlichen Organisationen für die Konvention über die Rechte des Kindes organisiert hat;

54. *begrüßt mit Genugtuung* die Verabschiedung und Verbreitung der Erklärung und des Aktionsplans des Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁵, die einen wichtigen Beitrag zu den weltweiten Bemühungen um die Abschaffung solcher Praktiken darstellen;

55. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung zu ergreifen, so auch Maßnahmen, wie sie in der Erklärung und dem Aktionsplan beschrieben sind;

¹⁴A/51/456, Anhang.

¹⁵A/51/385, Anhang.

56. *fordert* die Staaten *auf*, die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und andere Formen sexueller Ausbeutung von Kindern unter Strafe zu stellen und die Täter zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Kinder, die diesen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden;

57. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, ihre Gesetze, Politiken, Programme und Praktiken zur Abschaffung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern;

58. *fordert* die Staaten *ferner auf*, die einschlägigen Gesetze, Politiken und Programme zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung durchzusetzen, indem sie insbesondere alle daran beteiligten Täter bestrafen, und die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Vollstreckungsbehörden zu verstärken;

59. *betont*, daß das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muß, der gegen Kinder gerichtete kriminelle Praktiken dieser Art fördert;

60. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf den Sextourismus Gesetze auszuarbeiten, zu verschärfen und durchzusetzen, durch die Taten, die Staatsangehörige eines bestimmten Herkunftslandes gegen Kinder im Zielland verüben, unter Strafe gestellt werden, um sicherzustellen, daß jeder, der ein Kind in einem anderen Land zum Zweck des sexuellen Mißbrauchs ausbeutet, von den zuständigen nationalen Behörden entweder im Herkunftsland oder im Zielland strafrechtlich verfolgt wird, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, die Gesetze und ihre Anwendung auf Personen, die Sexualverbrechen an Kindern in den Zielländern begehen, zu verschärfen und neben anderen Sanktionen auch Vermögensgegenstände und Gewinne einzuziehen und zu beschlagnahmen und einschlägige Informationen weiterzugeben;

61. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit sowie das konzertierte Vorgehen aller zuständigen Vollstreckungsbehörden und -einrichtungen zu verstärken, mit dem Ziel, nationale, regionale und internationale Kinderhändlerringe zu zerschlagen;

62. *bittet* die Staaten, Mittel für umfassende Programme bereitzustellen, durch die Kinder, die Kinderhandel und sexueller Ausbeutung zum Opfer gefallen sind, geheilt und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden sollen, indem sie unter anderem eine Berufsausbildung, Rechtsbeistand und vertrauliche Gesundheitsfürsorge erhalten, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre körperliche und seelische Gesundheit und ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern;

63. *betont*, daß die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Bürgergesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt werden muß, damit diese Ziele erreicht werden;

ABSCHAFFUNG DER AUSBEUTUNG DER KINDERARBEIT

64. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Ausbeutung der Kinderarbeit, insbesondere soweit sie das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung, die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Verbot besonders gefährlicher Tätigkeiten für Kinder betreffen, zu ratifizieren und umzusetzen;

65. *fordert* die Regierungen *auf*, Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt sind, insbesondere vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

66. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, mit Vorrang alle erforderlichen Maßnahmen zur Abschaffung aller extremen Formen der Kinderarbeit wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und andere Formen der Sklaverei zu ergreifen;

67. *ermutigt* insbesondere die Regierungen, die erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung festzulegen sowie für eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen zu sorgen und geeignete Strafen oder andere Sanktionen vorzusehen, um die wirksame Durchsetzung dieser Maßnahmen zu gewährleisten;

68. *bittet* die Regierungen, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie auf dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung¹⁶ eingegangen sind, konkrete Fristen für die Abschaffung aller Formen von Kinderarbeit festzulegen, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufen, die volle Durchsetzung der bestehenden einschlägigen Gesetze zu gewährleisten und nach Bedarf die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Konvention über die Rechte des Kindes und zur Anwendung der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Schutz arbeitender Kinder zu erlassen;

69. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, namentlich im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Internationalen Programms der Internationalen Arbeitsorganisation zur Abschaffung der Kinderarbeit sowie der Tätigkeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, um so den Regierungen dabei behilflich zu sein, Verletzungen der Rechte des Kindes, namentlich die Ausbeutung der Kinderarbeit, zu verhüten und zu bekämpfen;

70. *würdigt* die Maßnahmen, die die Regierungen ergriffen haben, um die Ausbeutung der Kinderarbeit abzuschaffen, und fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und

¹⁶Siehe A/CONF.166/9.

die Internationale Arbeitsorganisation, auf, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen;

71. *ersucht* die Regierungen, auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen multisektoraler Ansätze Maßnahmen zu ergreifen, um der Ausbeutung der Kinderarbeit, im Einklang mit den auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und den auf der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁷ eingegangenen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse anderer einschlägiger Konferenzen der Vereinten Nationen, ein Ende zu setzen;

72. *fordert* die Regierungen *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Abschaffung der Kinderarbeit in konkrete Maßnahmen umzusetzen und unter anderem einzelstaatliche Aktionspläne und die Resolution der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Kinderarbeit durchzuführen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz am 18. Juni 1996 auf ihrer achtunddreißigsten Tagung in Genf verabschiedet wurde, sowie andere einschlägige Resolutionen, die von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu diesem Thema verabschiedet wurden;

73. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Berichterstattung über die Durchführung dieser Resolution von Anfang an eng mit den zuständigen Akteuren und den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, um Informationen über Initiativen zur Abschaffung der Ausbeutung der Kinderarbeit bereitzustellen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet auf nationaler und internationaler Ebene verbessert werden könnte;

VI

DIE NOT DER STRASSENKINDER

74. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Vorkommnisse, in denen Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten, als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

75. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Kinder zu bemühen, die auf der Straße leben oder arbeiten, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung zuteil werden zu lassen und dabei zu berücksichtigen, daß diese Kinder für alle Formen von Mißbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

¹⁷Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

76. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und Folter und gegen sie gerichtete Gewalttätigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, daß die Rechte der Kinder bei Rechts- und Gerichtsverfahren geachtet werden, um sie vor willkürlicher Freiheitsberaubung, Mißhandlung oder Mißbrauch zu schützen;

77. *betont*, daß die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Lösung der Probleme der auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kinder darstellt, namentlich der Probleme der Ausbeutung, des Mißbrauchs und der Aussetzung von Kindern, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organen, diesem wachsenden Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten Aufmerksamkeit zu widmen;

78. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Einklang mit der Habitat-Agenda, die auf der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurde¹⁸, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von besonders schutzbedürftigen Kindern, namentlich des Wohlergehens von Kindern in städtischen Siedlungen, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes nahe, bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes diesem Problem Rechnung zu tragen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu beantragen;

VII

79. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie die zuständigen Mechanismen der Menschenrechtskommission und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der in außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen lebenden Kinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte einleiten und unterstützen, die sich auf die Lage dieser Kinder positiv auswirken können;

80. *ersucht* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen;

¹⁸A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

81. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der im Einklang mit Ziffer 73 Angaben über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes und die Probleme der Ausbeutung der Kinderarbeit sowie deren Ursachen und Folgen enthält;

82. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

*82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996*